

## Andreas Gestrich

### Die galizischen adeligen Leibgarden am Wiener Hof. Ein Beispiel habsburgischer Inklusionspolitik nach den Teilungen Polen-Litauens

Frühneuzeitliche Herrscherhöfe sind komplexe Gebilde. Ihre sozialen Strukturen sind eng verbunden mit den Gesellschaften, zu denen sie gehören, sowie mit der Organisation und Durchsetzung von Herrschaft darin.<sup>1</sup> Für die Erforschung von Herrschaftswechsels im Ancien Régime stellen Höfe daher einen interessanten Untersuchungsgegenstand dar. Ob und wie die Eliten neuerwerbener Gebiete jeweils in die an den Höfen vertretenen Adelsgesellschaften integriert wurden, welchen Einfluss und welche Handlungsspielräume sie bei Hof besaßen, lässt sich an der Organisation des Hoflebens mit seinen Rangordnungen und zeremoniell regulierten Verkehrsformen (und den Möglichkeiten, diese zu durchbrechen) gewissermaßen wie in einem Brennglas fassen. Dies gilt für einen Vielvölkerstaat wie die Habsburgermonarchie in ganz besonderem Maße.<sup>2</sup> In welchem Um-

---

<sup>1</sup> Die sozialgeschichtliche Erforschung von Höfen und Hofgesellschaften hat in den letzten Jahrzehnten international einen enormen Aufschwung erfahren. Für eine globale Perspektive vgl. Jeroen Duindam, Tülay Artan, Metin Kunt (Hrsg.), *Dynastic Courts in States and Empires. A Global Perspective*, Leiden 2011; für die intensive deutsche Residenzenforschung und ihre neueren Perspektiven vgl. z. B. Jan Hirschbigel (Hrsg.), *Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft. Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert*, Ostfildern 2012; für eine kommunikationstheoretisch inspirierte Hofforschung Rudolf Schlögl, *Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung*, in: Frank Becker (Hrsg.), *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*, Frankfurt/M. 2004, S. 185–225 sowie Mark Hengerer, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne*, Konstanz 2004.

<sup>2</sup> Zum Habsburger Hof vgl. Jeroen Duindam, *The Habsburg Court in Vienna: Kaiserhof or Reichshof?*, in: Robert Evans (Hrsg.), *The Holy Roman Empire, 1495–1806*, Leiden 2012; Andreas Pečar, *Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)*, Darmstadt 2003; für das ausgehende 18. und 19. Jahrhundert auch Hannes Stekl, *Adel und Bürgertum in der Habsburgermonarchie, 18.-20. Jahrhundert*, Wien 2004, bes. S. 14–69.

fang und in welcher Weise der Adel der jeweiligen Landesteile am Hof repräsentiert war, welche Aufstiegsmöglichkeiten die Adeligen in den Regierungen besaßen, welche Stellung ihnen in den Rangsschematismen und im Hofzeremoniell<sup>3</sup> zugewiesen wurde, ist aufschlussreich für die Machtstrukturen und die gesellschaftlichen Inklusionsangebote an die Eliten neuerworbener Territorien.

Jede Aufnahme neuer Personen in die soziale Konfiguration eines Hofes brachte notwendig Rangverschiebungen sowie die Auf- und Abwertung bestehender Positionen mit sich. Es ist daher zu vermuten, dass sich die Eingliederung größerer neuer Gruppen nicht ohne Konflikte vollzog. Aus der Perspektive der Handlungsspielräume des Adels ist es im Kontext von Herrschaftswechseln auch von Interesse, der Frage nachzugehen, welche Bereitschaft auf der Seite des Adels der neuinkorporierten Landesteile überhaupt bestand, mit der neuen Herrschaft zu kooperieren und sich in ein neues höfisches Rangssystem hineinzubegeben. Die Verfahren der Erweiterung eines Hofes um die Vertreter des Adels neuer Landesteile und die Regulierung der dabei entstehenden Konflikte sind somit aufschlussreiche Themen für eine Sozialgeschichte von Herrschaftswechseln.

Im folgenden wird einigen dieser Frage an dem speziellen Fall der Chancen und Funktionen des galizischen Adels am Wiener Hof in Folge der Teilungen des polnisch-litauischen Doppelstaates zwischen 1772 und 1795 nachgegangen und Fokus auf eine spezifische militärische Formation, die Leibgarde, gerichtet.<sup>4</sup> Die sukzessive Aufteilung

---

<sup>3</sup> Die wichtigsten neueren Arbeiten dazu stammen von Miloš Vec, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat*. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Frankfurt/M. 1998; Jörg Jochen Berns, Thomas Rahn (Hrsg.), *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 1995; Barbara Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 27 (2000), S. 389–405.

<sup>4</sup> Beste Überblicksdarstellung ist noch immer Michael G. Müller, *Die Teilungen Polens 1772, 1793, 1795*, München 1984. Für Galizien vgl. allg. den Literaturüberblick von Paul Robert Magocsi, *Galicia. A Historical Survey and Bibliographic Guide*, Toronto 1983; für den speziellen Aspekt der habsburgischen Inklusions-

der Adelsrepublik stellte die Teilungsmächte vor das Problem, den enorm umfangreichen polnisch-litauischen Adel in die jeweiligen Gesellschaften zu integrieren. Diese Aufgabe wurde besonders dadurch erschwert, dass der polnische Adel anders strukturiert war als der westeuropäische, keine Differenzierung in Hoch- und Niederadel kannte und praktisch keine direkt konvertierbaren Titel besaß.<sup>5</sup> Zu der Frage der Anerkennung des polnischen Adels und seiner Einordnung in die Rangordnung der jeweiligen Adelsgesellschaften der Teilungsmächte<sup>6</sup> kam noch das Problem der ökonomischen Versorgung des vielfach verarmten polnischen Kleinadels. Verwaltung und vor allem Militär wären im Prinzip wichtige Möglichkeiten der standesgemäßen Beschäftigung und Versorgung des polnischen ‚Adelsproletariats‘ gewesen.<sup>7</sup> Der Kaiser stand dem polnischen Adel insgesamt aber ziemlich

---

politik jetzt den vergleichenden Überblick von Hans-Jürgen Bömelburg, Inklusion und Exklusion nach der ersten Teilung Polen-Litauens. Die österreichische, preußische und russländische Regierungspraxis in Galizien, Westpreußen und den weißrussischen Gouvernements Polack und Mahilëu im Vergleich (1772–1806/07), in: ders., Andreas Gestrich, Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.), Die Teilungen Polen-Litauens. Inklusions- und Exklusionsmechanismen – Traditionsbildung – Vergleichsebenen, Osnabrück 2013, S. 171–200.

<sup>5</sup> Zum polnischen Adel vgl. Jerzy Jedlicki, Der Adel im Königreich Polen bis zum Jahr 1863, in: Ralph Melville, Armgard von Rehden-Dohna (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters, 1780–1860, Stuttgart 1988, S. 89–116; Michael G. Müller, Der polnische Adel von 1750 bis 1863, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel 1750–1950, Göttingen 1990, S. 217–242; ders., Adel und Elitenwandel in Ostmitteleuropa. Fragen an die polnische Adelsgeschichte im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 50 (2002), S. 497–513.

<sup>6</sup> Bernhard Schmitt, „*Wie Sand am Meer*.“ – Der polnische Adel in den militärischen Bildungseinrichtungen der Teilungsmächte, in: Schnabel-Schüle, Helga, Gestrich, Andreas (Hrsg.): Fremde Herrscher – Fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechsels in Europa, Frankfurt/M. u. a. 2006, S. 333–358, hier S. 333–336.

<sup>7</sup> Vgl. zum Militär besonders Claudia Kraft, Polnische militärische Eliten in gesellschaftlichen und politischen Umbruchsprozessen 1772–1831, in: Helga Schnabel-Schüle, Andreas Gestrich (Hrsg.), Fremde Herrscher – Fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechsels in Europa, Frankfurt/M. 2006, S. 271–295 und die Arbeiten von Schmitt, „*Wie Sand am Meer*“ sowie ders., Der Militärdienst und die Neuformierung adeliger Eliten in den habsburgischen und preußischen Teilungsgebieten 1772–1830, in: Karsten Holste, Dietlind Hüchtiker, Michael G. Müller (Hrsg.), Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akteure – Arenen – Aushandlungsprozesse, Berlin 2009, S. 49–62. Zur Verwaltung z. B. Hans-Jürgen Bömelburg, Zwischen

kritisch gegenüber und die Anstrengungen auch zur personalen Integration der Landesteile in die Monarchie waren beschränkt.<sup>8</sup>

Im Zentrum der folgenden Ausführungen steht der Zugang zu einer besonderen Einrichtung von Hof und Militär, der Leibgarde. Leibgarden stellen im Rahmen des höfischen Zeremoniells eine besondere Einrichtung dar, die von hoher symbolischer Bedeutung ist. Die Aufgabe des Schutzes der Person des Herrschers und der fast ungehinderte Zugang, der den Leibgarden zum Monarchen gewährt wird, stellt einen Vertrauensbeweis und zugleich eine wichtige Plattform für die Repräsentation adeliger Zugehörigkeit zum Hof und Inklusion in den Herrschaftsapparat dar. Die Repräsentation des Adels neuer Landesteile in den Leibgarden ist daher von einiger Aussagekraft. Der Beitrag untersucht die Einrichtung einer adeligen galizischen Leibgarde am Kaiserhof, fragt aber zugleich nicht nur nach dem symbolischen, sondern auch nach dem ‚realen‘ Inklusionspotential dieser Einrichtung, indem auch den Aufstiegschancen nachgegangen wird, die der galizische Adel über die Leibgarden und den damit verbundenen Dienst in Militär, Verwaltung und am Wiener Hof besaßen.

### *Das System der Leibgarden am Wiener Hof*

Leibgarden besitzen primär zwei Funktionen: Sie sind für die Sicherheit des Herrschers und seiner Familie verantwortlich und sie unterstützen die zeremonielle Inszenierung der Auftritte von Herrschern am Hof und in der breiteren Öffentlichkeit. Darüber hinaus können Garden allerdings auch Teil der allgemeinen militärischen Formationen sein und entsprechend militärische Funktionen erfüllen. Das ist bis heute in Großbritannien der Fall, wo Gardeeinheiten wie *Her Majesty's Coldstream Regiment of Foot Guards* nicht nur die Residenz der Herrscherin oder die Kronjuwelen im Tower bewachen, sondern

---

polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806), München 1995, S. 343–347.

<sup>8</sup> Bömelbug, Inklusion (wie Anm. 4), S. 192 ff.; Horst Glassl, Das österreichische Einrichtungswerk in Galizien (1772–1790), Wiesbaden 1975, S. 92–113.

## *Die galizischen adeligen Leibgarden am Wiener Hof*

bis in die Gegenwart als Eliteformation auch an militärischen Einsätzen (z. B. im Golfkrieg) beteiligt sind.<sup>9</sup> Die Garden des Wiener Hofes waren keine militärischen Einheiten in diesem Sinne und wurden nicht in militärischen Konflikten eingesetzt.<sup>10</sup> Ihre Beziehung zum Militär bestand vor allem darin, dass ihre Mitglieder aus den Reihen des Offizierskorps und aus militärischen Bildungseinrichtungen rekrutiert wurden. Sie dienten jedoch ausschließlich dem Schutz des Kaisers und der Repräsentation. Die Leibgarden am Wiener Hof waren deshalb vergleichsweise klein, hatten kaum Kompaniestärke und waren nicht in die Kommandostrukturen der Armee integriert, sondern dem Obersthofmeister unterstellt.

Leibgarden am Wiener Hof sind erstmals unter Maximilian I. belegt, dauerhaft eingerichtet und organisiert wurden sie aber erst unter Ferdinand I., in dessen Hofstaatsverzeichnis von 1527 eine Trabantengarde zu Fuß sowie eine berittene Hatschieren bzw. Arcièrengarde erwähnt werden. Der Name „*Arcièren*“ stammte von den Leibbogenschützen am spanischen Königshof, der *Guarda de Archeros de Corps*. Während der Trabanten-Garde vor allem die Bewachung der Hofburg und anderer kaiserlicher Liegenschaften oblag, waren die Arcieren für den direkten Schutz des Herrschers in den kaiserlichen Räumen sowie auf Reisen und im Krieg verantwortlich. Vor allem aber wurden sie für Zwecke der Repräsentation eingesetzt.<sup>11</sup> Sie bestanden aus verdienten Unteroffizieren und Offizieren der Armee, die auf Zeit an den Hof gezogen wurden.

Von Kaiserin Maria Theresia wurden die Garden reformiert und ausgebaut. Zur Kaiserkrönung im Jahr 1745 brachte ihr Gemahl, Franz Stephan von Lothringen, die Schweizer Garde seines Hofes nach

---

<sup>9</sup> Philipp Mansell, *Pillars of Monarchy. An Outline of the Political and Social History of Royal Guards, 1400–1984*, London u. a. 1984; zur Unterscheidung zwischen Leibgarde und Gardetruppen vgl. auch Rolf M. Urrisk-Obertyński, *Die k. u. k. Leibgarden am österreichisch-ungarischen Hof 1518–1918*, Gnas 2004.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. Christopher Duffy, *The Army of Maria Theresa. The Armed Forces of Imperial Austria 1740–1780*, London u. a. 1977, S. 68.

<sup>11</sup> Zur Geschichte der Garden vgl. v. a. Urrisk-Obertyński, *Leibgarden* (wie Anm. 9).

Wien, die dort bis 1767 die Trabantengarde ergänzte bzw. auch ersetzte.<sup>12</sup> Im September 1760 wurde außerdem eine „königlich ungarische adelige Leibgarde“ eingerichtet. Diese hatte bei der Hochzeit und dem Einzug der ersten Frau Josephs II. in Wien am 1. Oktober 1760 ihren ersten öffentlichen Auftritt. Die Einrichtung der ungarischen Leibgarde war zunächst als besondere Auszeichnung für die ungarische Nation ausgegeben worden, da die Ungarn die Kaiserin in den schwierigen Anfangsjahren der Regierung, d.h. besonders im Österreichischen Erbfolgekrieg, so „eifrig unterstützt“ hätten. „Ihre Majestät habe kein entschiedeneres Zeichen des großen Vertrauens in die Ungarn finden können, als dass sie einer aus ihnen errichteten Leibgarde Allerhöchst Ihre und der durchlauchtigsten Familie Sicherheit anvertraue.“<sup>13</sup> Die Kosten für die Garde hatten allerdings die ungarischen Stände zu übernehmen und der aktuelle Anlass für die Einrichtung wird stark von den zeremoniellen Bedürfnissen des Kaiserhofes diktiert gewesen sein.<sup>14</sup> Zugleich wurde diese Garde als eine Ausbildungsinstitution für junge ungarische Offiziere gesehen, die hier in Sprachen, Naturwissenschaften und „adeligen Exercitiis“ unterrichtet wurden.

Die Einrichtung der ungarischen Leibgarde war der Beginn eines Systems, in dem einzelne Landesteile durch ihre eigenen adeligen Garden am Hof repräsentiert und gemeinsam für den Schutz des Kaisers zuständig waren. Es war daher konsequent, dass 1763 die ehemalige Arcièrengarde reformiert und in eine neue adelige Arcièren-Leibgarde zu Pferd umgewandelt wurde, in der vor allem adelige Offiziere aus den habsburgischen Erbländern Verwendung fanden. Im Jahr 1767 wurde zudem für die italienischen Reichsteile noch eine Venezianische Garde, das sogenannte ‚Mailänder Detachement‘, das ebenfalls aus adeligen Offizieren bestand, eingerichtet. Die Entwicklung unter Maria Theresia war mithin durch zwei Tendenzen geprägt: zum

---

<sup>12</sup> Zur Schweizer Garde vgl. Urrisk-Obertyński, Leibgarden (wie Anm. 9), S. 53–56.

<sup>13</sup> So heißt es im Einrichtungsdiplom dieser Garde. Zit. nach Ivan Ritter von Zolger, der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien 1917, S. 94.

<sup>14</sup> Ausführlich zur Geschichte der Einrichtung der ungarischen Leibgarde Urrisk-Obertyński, Leibgarden (wie Anm. 9), S. 57–94.

### *Die galizischen adeligen Leibgarden am Wiener Hof*

einen durch die Repräsentation der unterschiedlichen Landesteile durch eigene Gardeeinheiten am Wiener Hof, zum anderen durch eine stärkere Betonung des adeligen Charakters dieser Einheiten. Bei der Trabantengarde, die auch Unteroffiziere umfasste, war Adel nicht unbedingt Voraussetzung für den Gardedienst gewesen.

### *Die Einrichtung einer adeligen galizischen Leibgarde*

Trotz dieser Tendenz zur symbolischen Repräsentation und höfischen Integration von Landesteilen über eigene Gardeeinheiten war es unter Maria Theresia nach der ersten Teilung Polens 1772 nicht zur Einrichtung einer entsprechenden galizischen Gardeeinheit gekommen. Das mag ein Ausdruck der Ambivalenz gewesen sein, mit der man in Wien zunächst der neuen polnischen Provinz gegenüberstand. Bekanntlich hätte die Kaiserin sie zunächst am liebsten gegen andere Gebiete in Süddeutschland eingetauscht; auch eine Vereinigung mit Ungarn war in Erwägung gezogen worden. Erst nach dem Tod Maria Theresias und der vollen Herrschaftsübernahme durch Joseph II. wurden dann für Galizien feste Strukturen geschaffen, die sich symbolisch auch darin niederschlugen, dass 1781 die Garden neu strukturiert wurden. Dabei kam es 1782 zur Einrichtung einer eigenständigen galizischen adeligen Garde. Sie ergänzte das bislang auf zehn Plätze beschränkte Angebot für den niederen galizischen Adel, ihre Söhne in die Theresianische Militärakademie zu senden.<sup>15</sup>

Die Pläne zur Einrichtung einer galizischen Leibgarde hatte Joseph noch in einem Memorandum an Maria Theresia kurz vor deren Tod im Jahr 1780 angerissen. Er hatte sich darin beunruhigt über die schlechten Fortschritte in der habsburgischen Verwaltung der neuen Territorien gezeigt<sup>16</sup> und schlug zunächst eine galizische Abteilung innerhalb der ungarischen Garde vor:

---

<sup>15</sup> Vgl. Schmitt, Militärdienst (wie Anm. 7), S. 56.

<sup>16</sup> Allgemeines Verwaltungsarchiv [im folgenden AVA] Wien, Hofkanzlei [im folgenden HK], II.A.6, Staatsverwaltung, Neue Provinzen, Galizien, Ktn. 230, 1 ex September 1780, Bericht des Mitregenten Joseph über die Zustände in Galizien,

*„Vieles würde auch beytragen, wann Euer Maytt. sich entschließeten, 50 junge hiesige Edelleute in ihrer National-Kleidung als Uhlanen, welches zur Zierde des Hofes wäre, der hungari. Noble Garde einzuverleiben, mit welcher sie alle die Dienste in Wien verrichteten. Ohne Zweyfel würde dieses bey der Nation einen sehr guten Eindruck machen, und könnten diese Leuthe, wann sie einmahl gebildet wären, Sprachen erlernten, nachher auch im Lande Dienste bekommen.“<sup>17</sup>*

Realisiert wurde nach längeren Diskussionen allerdings nicht die Aufnahme junger galizischer Offiziere in die Ungarische Garde, sondern die Einrichtung einer eigenständigen galizischen Gardereinheit. Mangels geeigneter Kandidaten wurde sie jedoch zunächst nur auf 40 Mann angesetzt; der Kaiser kümmerte sich aber persönlich intensiv um deren Organisation und Montierung.<sup>18</sup> Das Einrichtungspatent für die galizische Garde lehnt sich in einigen Formulierungen an das Patent Maria Theresias für die ungarische Garde an, gibt für die Maßnahme selbst aber doch eine eigenständige, neue Begründung:

*„Entbiethen allen, denen daran gelegen ist, es zu wissen, wasmassen Unsere Königl. Pflicht Uns auferlegt, Daß wir Unsere Huld allen Unseren Erbreichen, und Provinzen und besonders auch jenen, die von Unserer Residenz weiter entlegen sind, gleichmäßig angedeihen lassen.“*

---

Lemberg, 18.5.1780, fol. 9–23, hier fol. 9: „Gallizien ist najezo seit 8 Jahren unter Euer Majestät Regierung: ist es auf den Fuß, den man sich wünschen könnte? Dieses ist wohl die erste Frage: Ich sage mit Euer Majestät selbsten, und mit dem Ausruf eines jeden ohne Ausnahme: Nein!“

<sup>17</sup> Ebd., fol. 19v.

<sup>18</sup> Kriegsarchiv [im folgenden KA] Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 1, pg. 64r, kais. Handbillet, Joseph, Wien, 19.10.1781 [Abschrift]: „Lieber Feldmarschall Hadik! Da dermalen weder der Raum gestattet, die Errichtung der gallizischen Garde gleich anfangs auf 60 Köpff festzusetzen, noch die hierzu erforderliche Anzahl sich bey den Regimentern vorfindet, so habe Ich entschlossen, solche insweilen nur mit 40 Köpfen zu bestellen. [...] Indessen also ist lediglich das nötige wegen Zusammensetzung der 40 Köpffe, und der dazu erforderlichen Pferde zu veranlassen. Wien, den 19ten 8bri 1781. Joseph“. Vgl. dazu auch Maja Lüdin, Die Leibgarden am Wiener Hof, Wien 1965, S. 72 f.; Schmitt, „Wie Sand am Meer“ (wie Anm. 6), S. 339; Urrisk-Obertyński, Leibgarden (wie Anm. 9), S. 177–180.



*Die galizischen adeligen Leibgarden am Wiener Hof*

*Aus diesem Beweggrund haben Wir nach dem Beispiel des Königreichs Ungarn Unsere wieder an unser Haus gebrachten Königreichen Gallizien, Lodomerien, und denselben einverleibte Provinzen Unsere Gnade zu erkennen gegeben, aus dieser Gallizischen Nation eine adeliche Leibwache errichten, und dadurch bezeugen wollen, welch ein lebhaftes Vertrauen Wir in diese Nation setzen, da Wir unsere Königl. Person, und durchlauchtige Familie ihrer Obhut anvertrauen, und damit Wir diese Unsere Gesinnung deutlicher erklären, so haben Wir solches in Form eines Gnadenbriefs auszufertigen befohlen, wie folgt: [...]*<sup>19</sup>

Auf der symbolischen Ebene war es also auch Joseph wichtig, dass die einzelnen Kronen des Reiches am Hofe durch eigene militärische Einheiten repräsentiert sein sollten. Dies wurde von ihm selbst als Zeichen seiner Gerechtigkeit und gleichmäßigen Wertschätzung aller Landesteile dargestellt. In den Debatten um die Einrichtung der galizischen Garde manifestierte sich dies auch noch einmal auf der Ebene der Diskussion um deren Uniformierung. Vorschlägen für eine möglichst einheitliche Uniformierung der Garden und damit eine Angleichung der Montur der galizischen Garden an die der ungarischen, trat der Kaiser selbst entgegen und bestand darauf, dass die galizischen Garden die polnischen Nationalfarben in der Uniform trugen.<sup>20</sup>

Gleichzeitig wurde in dem Einrichtungspatent aber deutlich hervorgehoben, dass die Aufstellung einer galizischen Leibgarde eine Maßnahme sei, die nicht – wie bei den Ungarn – aus Dank, sondern gewissermaßen als Vertrauensvorschuss veranlasst wurde. Staatskörper und Leib des Königs wurden hier gewissermaßen in gleicher Weise

---

<sup>19</sup> KA Wien, Garden, Bd. 34, S. 176–180, latein. Diplom Josephs II. v. 16.11.1782 zur Einrichtung der Garde, teilweise mit Übersetzungen in rechter Spalte, hier S. 176 f.

<sup>20</sup> KA Wien, Hofkriegsrat (HKR), Hofkriegsratsprotokoll v. 19.6.1781, fol. 19v–20v u. die Entscheidung des Kaisers 22v: „Die Kleidung müsste vollkommen polnisch ohne Gesetz seyn so wie die Pfederüstung; über beyde sowohl für die ordinari als galla ist ein Muster nach dem besten Geschmack zu verfertigen, damit ich solches selbst in Augenschein nehmen könne.“

dem Schutz des jungen Adels der ‚gallizischen Nation‘ anvertraut. Dieses Vertrauen zeigte sich auch darin, dass Gardisten auch außerhalb des Dienstes stets Zutritt zum Hof hatten, und zwar bis ins zweite Vorzimmer des Kaisers. Sie waren nach dem Ausdruck des Hofzeremoniells *„appartementfähig“*.<sup>21</sup> Rangmäßig wurde die galizische Garde allerdings im Zeremoniell der ungarischen und der deutschen Leibgarde untergeordnet, denen sie den Vortritt zu lassen hatte.

Neben dieser symbolischen Ebene ist die Einrichtung einer Leibgarde aber auch noch auf der Verfahrensebene für das Verhältnis des Monarchen zu Galizien interessant. Wie bei der ungarischen Garde sollten auch bei der galizischen die Stände des Landes für den Unterhalt aufkommen. Der Gouverneur für Galizien, Graf Brigido, schlug in seinem Entwurf für die Einrichtung dieser Garde vor, dass den galizischen Ständen die Übernahme der entsprechenden Summe bei ihrem ersten Landtag *„ordentlich anzusinnen“* wäre.<sup>22</sup> Der Hofkriegsrat zeigte sich zwar überzeugt davon, dass die galizischen Stände *„die Einrichtung der Garde als ein besonderes Merkmal der Allerhöchsten Landesfürstlichen Gnade erkennen“* würden. Er riet jedoch ab, dass der Kaiser dafür selbst bei den Ständen einen Antrag auf Kostenübernahme stellen solle. Vielmehr sollten die Stände über den Gouverneur von den kaiserlichen Überlegungen informiert werden und sich dann als Bittsteller an den Kaiser wenden. *„Werden die Stände hierauf Eure Mayestät um die Ertheilung dieser Gnade anflehen, so würde es sodann erst an der Zeit seyn, ihnen solche gegen deme zu gewähren, dass sie nach dem Beyspiel der hungarischen Garde deren Jährl. Unterhaltung auf sich nehmen sollen.“*<sup>23</sup> So geschah es dann auch.

---

<sup>21</sup> KA Wien, Gardn, Bd. 34, S. 179: *„Den nicht im Dienste befindlichen Gardn steht der Zutritt nach Hofe jederzeit frei, und zwar bis in die 2te Antichambre. Sie sind auch Appartementfähig, so weit es die anderen Officiers vom Fähnrich bis zum Hauptmann fähig sind; jedoch soll immer nur eine gewisse Anzahl vom Garde Kapitaine oder Kapitain Lieutenant ernannt werden.“*

<sup>22</sup> KA Wien, HKR, Hofkriegsratsprotokoll v. 19.6.1781, fol. 17v.

<sup>23</sup> Ebd., fol. 18r.

Wichtiger als dieses wenig subtile, auf der Symbolik des Gnadenerweises bestehende Verfahren bei der Finanzierung der Garde war vermutlich dasjenige bei der Auswahl der Gardisten. Diese trat der Kaiser im Einrichtungsprivileg weitgehend an die Stände ab. Die Stände sollten das Vorschlagsrecht erhalten, wer in die Garde aufgenommen werden kann.<sup>24</sup> In Vorschlag konnten zudem nur junge galizische Adelige gebracht werden. Auch der Kapitän der Garde und die Oberoffiziere mussten Galizier sein.<sup>25</sup> Dass der Kaiser die Auswahl seiner Leibgardisten weitgehend der galizischen Nation anvertrauen wollte – dazuhin noch den Ständen – war für den sonst eher als autokratisch zu bezeichnenden Regierungsstil Josephs auffällig. Es unterstrich sein Anliegen, über die Leibgarden die verschiedenen Kronen am Hof repräsentiert zu sehen.

In der Durchführung ergab sich allerdings schließlich ein vielfach von anderen Stellen beeinflusstes Auswahlverfahren. Dies resultierte vor allem aus dem Wunsch des Kaisers, nicht – wie von Graf Brigido vorgeschlagen – möglichst junge, etwa 17jährige Adlige nach Wien zu senden, die dort im Rahmen des Gardedienstes eine umfassende Ausbildung bekommen sollten, damit sie später einmal in der Zivilverwaltung Galiziens eingesetzt werden könnten. Der Kaiser bestand ohne nähere Angabe der Gründe darauf, dass nur solche Personen zur Garde zugelassen werden sollten, die bereits als Fähnriche oder Kadetten in den Regimentern gedient hatten und gleich im Rang eines Unterleutnants in die Garde eintreten konnten.<sup>26</sup> Joseph betonte den

---

<sup>24</sup> Vgl. § 4 des Einrichtungsprivilegs: Statuum Regni Nostri Galiziae et Leodomirii erit, Magnatum aut Nobilium filios Turmae huic adscribendos via ordinaria proponere“. KA Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 1.

<sup>25</sup> KA Wien, Garden, Bd. 34, S.177: „*Stens. Der Kapitain derselben soll immer erhabenen militärischen Rang begleiten, und soll nie aus einer anderen, als der gallizischen Nation gewählt werden, er soll in unserer Gegenwart, mit dem Degen an der Seite den Eid der Treue ablegen; auch sollen alle OberOffiziers-Stellen blos durch Gallizier besetzt werden.*“

<sup>26</sup> KA Wien, Garden, Bd. 34, darin S. 161ff.: Gallizische Abtheilung der kaiserl.-königl. Arcieren Leib Garde S. 169 differenziert allerdings nochmals: Die galizische Leibgarde soll „*in allen übrigen Stücken der königl. Hungarischen Adelichen Garde nur mit der alleinigen Ausnahme gleich zu achten kommet, dass lediglich solche zur gallizischen Garde kommende Fähnriche, welche diese Charge 4 Jahre complet schon*

militärischen Charakter dieser Einheit, die von den Militärs als solche anzuerkennen (und entsprechend zu grüßen) war.

Für die Auswahlprozedur bedeutete dies, dass die Vorschläge de facto aus den Regimentern kamen. Von dort waren bei der ersten Einrichtung geeignete galizische Adlige zu melden, später konnten sie sich aus dem Regimentsdienst heraus selbst um eine Stelle in der Garde bewerben.<sup>27</sup> Zentral für den Erfolg im Bewerbungsverfahren war ein entsprechendes Zeugnis des jeweiligen Regiments – und das Adelsprivileg, das vom Obersthofmeister überprüft wurde. Die Beteiligung der Stände am Auswahlprozess scheint von Anfang an marginal gewesen zu sein, bedeutsamer war wohl noch das Votum des Gouverneurs.<sup>28</sup> Am Ende entschied dann der Kaiser doch selbst über die Besetzung der Gardestellen: *„Da unter den R[e]g[i]m[en]tern mehrere gallizische Edelleute dienen werden, so von ihren Eigenschaften vortheilhafte Zeugnisse erhalten dürften, so sind zu den bey der Garde erledigten Plätzen die verdienstlichsten unter den sich hierum meldenten, welche zugleich ihrer günstigen Gestalt nach hiezu angemessen sind, Mir seiner Zeit in einer Lista, wie es mit den hungarischen Garden geschiehet, vorzulegen.“*<sup>29</sup>

Schaut man auf die Kriterien, die bei der Rekrutierung der Gardisten vor allem zum Tragen kamen, so ist interessant, dass überwiegend junge Offiziere im Alter zwischen 20 und 25 mit einer gewissen Er-

---

*begleiten, sich des UnterLieutenants Characteurs zu erfreuen haben, die andere Fähnriche aber bei diesem ihrem Character verbleiben, und alle übrigen zu gedachter Garde zu stehen kommende Leuthe nur ebenfalls als Fähnrichs hiezu gelangen.“*

<sup>27</sup> Vgl. allerdings auch KA Wien, Gardien, Bd. 34, S. 178. Zwar solle, wer in die Garde aufgenommen werden will, vorher einige Jahre im Militär gedient haben, *„so wollen wir doch gestatten, dass auch die Söhne solcher adelichen, deren Familie sich sonst verdient, und einer besonderen Rücksicht würdig gemacht hat, in Vorschlag gebracht werden können.“*

<sup>28</sup> Für die späteren Jahre ist dies ohnehin aufgrund der Spannungen Josephs mit den Galizischen Ständen wahrscheinlich.

<sup>29</sup> KA Wien, Hofkriegsrat, Geschäftsbücher, Nr. 1869, Dep. G, Protokolle, pag. 3364, 95. Sitzung, Wien, 27.11.1784, allerhöchste Resolution des Antrages des Regimentskadetten Joseph Zgiersky um Aufnahme in die Garde.

fahrung in der Armee vorgeschlagen wurden.<sup>30</sup> Eines der wesentlichen Kriterien bei der Auswahl war neben einem guten Führungszeugnis des Regimentsinhabers vor allem die Rubrik „*Sprachenkenntnisse*“. Bei der ersten Rekrutierung der Gardemannschaft scheinen vorzüglich Männer mit Kenntnissen nicht nur in Deutsch und Polnisch, sondern auch noch einer anderen Sprache wie Latein oder Französisch in die engere Auswahl genommen worden zu sein.<sup>31</sup>

Dies verweist noch auf einen weiteren hier anzusprechenden Punkt. Die Einrichtung der galizischen Garde diente mehreren Zwecken. Neben der Inklusion Galiziens ins Hofzeremoniell sollte die Garde zugleich eine Schule für besonders loyales Verwaltungspersonal werden. Ziel war, dass die Gardisten nach einigen Dienstjahren am Hof auf militärische und besonders auch auf zivile Verwaltungsstellen wechseln sollten. Zu diesem Zweck wurde ihnen ein umfangreiches Lehrprogramm in Sprachen, aber auch in Recht und anderen Dingen zugemutet. Zahlreiche Gardisten gingen dann nach einigen Dienstjahren auch tatsächlich auf Stellen der Zivilverwaltung in Galizien, andere kehrten ins Militär zurück. Eine besondere militärische Perspektive eröffnete sich den jungen Offizieren der Garde, als im Jahr 1784 – wohl im Kontext des englisch-niederländischen Krieges – ein galizischer Ulanenpulk von 300 nichtadligen Soldaten und 300 aus dem niederen Adel eingerichtet wurde, dessen Offiziere vor allem aus der Garde genommen werden sollten.<sup>32</sup> In den Folgejahren wurden

---

<sup>30</sup> Vgl. dazu besonders KA Wien, Hofkriegsrat, Geschäftsbücher, Nr. 1869, Dep. G, Protokolle, pag. 3328 u. passim für die ersten Aufnahmen in die Garde.

<sup>31</sup> Vgl. zu den Ulanen v.a. Axel Epper, *Galizische Adelige im Ulanenkörper der habsburgischen Armee*, Magisterarb., Universität Trier 2004 sowie Bernhard Schmitt, *Der polnische Adel in den Armeen Preußens und der Habsburgermonarchie. Inklusion und Exklusion neuer Untertanen im Militär (1772–1806)*, in: Hans-Jürgen Bömelburg, Andreas Gestrich, Helga Schnabel-Schüle (Hrsg.), *Die Teilungen Polen-Litauens. Inklusions- und Exklusionsmechanismen – Traditionsbildung – Vergleichsebenen*, Osnabrück 2013, S. 361–378.

<sup>32</sup> KA Wien, HKR, Geschäftsbücher, Nr. 1867, Dep. G, Protokolle, pag. 2875/5, 85. Sitzung, Wien, 23.10.1784, darin Abschrift eines Allerhöchsten Handbillet, 21.10.1784: *„Außer obigen zu errichtenden Frey Corps ist auch auf die Herstellung eines Pulks Hulanen in Galizien, und der Moldau der Bedacht zu nehmen, der aus 300 Pozdowi und 300 Towarschitzen zu bestehen haben, in 3 Compagnien einzuteilen*

die galizischen Ulaneneinheiten nicht nur verstetigt, sondern ausgebaut, mit der direkten Absicht, dem galizischen „*armen, größtentheils unbeschäftigten jungen Adel eine Beschäftigung zu verschaffen, durch diese ihn an den Staat anhängiger zu machen, und ausser der Gelegenheit zu setzen, durch seine revolutionäre Grundsätze dem Staate gefährlich zu werden*“.<sup>33</sup>

Direkt nach dem Tod Josephs im Jahre 1790 wurde die galizische adelige Leibgarde von Leopold II. wieder aufgelöst und in die aus den deutschen und böhmischen Territorien rekrutierte Erste adelige Arcièrenleibgarde eingegliedert, während die ungarische erhalten blieb.<sup>34</sup> Mit dieser Eingliederung verloren die Galizier ihre besondere Uniform, waren also nicht mehr als polnische Einheit am Hof erkennbar, obwohl sie sonst organisatorisch eine eigenständige Abteilung mit eigenen Lehrern bildete.<sup>35</sup> Als Ersatz für den Verlust der galizischen Leibgarde wurde eine vermehrte Zahl von Freiplätzen für junge galizische Adlige in der Neustädter Kadettenanstalt eingerichtet, die hier noch gezielter für den Militär- und sonstigen Staatsdienst ausgebildet werden sollten. In dem kaiserlichen Patent vom Februar 1791 heißt es:

---

*seye, und zu jedwedem 1 Capitaine, 1 Ober- 1 Unterlieut: nebst denen auszumessenden Unteroffß zu stehen zu kommen haben wird. Diese sind jedoch nur auf so lange, als der Krieg dauern wird, zu engagiren, und ist dazu die Werbung in Galizien alsogleich zu eröffnen, zu Besetzung der Offers Chargen aber sind vorzüglich Individuen aus der Galizischen Garde, die Lust dazu, und gedienet haben, zu nehmen.“*

<sup>33</sup> KA Wien, HKR Hauptreihe, 1801, 16–322, Erzherzog Karl an Kaiser Franz, Schönbrunn, 11.2.1801, Resolution des Kaisers. Zit. auch bei Schmitt, *Der polnische Adel* (wie Anm. 31), S.373.

<sup>34</sup> KA Wien, Garden, Arcieren Leibgarde, Fasz. 4, Nr. 17: 1790–1799, 18.3.1790: „*Seine des Königs Majestät haben die hinterlassene Kaiserl. Erste arcieren Leibgarde, von nun an, zu Ihro Königl. Böheimisch. Und erzherzogl. Österreich. Arcieren Leibgard allergnädigst zu benennen geruhet, mit dem beygefügtten allerhöchsten Befehl, dass erstbemelte Königl. Arcieren Leibgarde ebenfalls von nun an in allen Dienstvorfallenheiten der königl. Hungarl. Adel. Leibgarde die rechte Hand zu lassen, und derselben nachzugehen haben werde.“*

<sup>35</sup> Vgl. z. B. Johannes Peztl, *Beschreibung der Haupt- und Residenz-Stadt Wien*, vierte u. vermehrte Ausg. Wien 1816, S. 80–81.

## *Die galizischen adeligen Leibgarden am Wiener Hof*

*„Die von Uns jüngsthin errichtete Stiftung für 40 Jünglinge in der Neustädter Militärakademie, anstatt der bestandenen 40 galizischen Gardestellen, hat zwar der galizischen adelichen Jugend ihre vorigen Beförderungsaussichten nicht nur unbeschränkt erhalten, sondern mit dem Vortheil der Erziehung auf Kosten des Staates zugleich verbunden. Um aber auch bereits erwachsene Jünglinge Unserer landesväterlichen Vorsorge theilhaft zu machen, ohne den Zeitpunkt des Austritts der Akademiestiftlinge abzuwarten, haben Wir Uns nach Inhalt Unseres königl. Reskripts vom 10ten Jänner d.J. die Aufnahme einiger galizischer Edelleute, als Unterlieutnants zu Unserer Arcierenleibgarde vorbehalten. Nun biethet Uns die noch übrige Bestimmung der Anzahl dieser Jünglinge die Gelegenheit dar, den Wünschen Unserer getreuen galizischen Stände, durch eine zweyfache Wohlthat entgegen zu kommen, und indem Wir für das dringendere Bedürfniß der Erziehung bereits gesorget haben, dem galizischen Adel, bei der Besetzung unserer Arcierenleibgarde, einen solchen Antheil zu gönnen, welcher demselben, in Ansehung der im Wesentlichen mehr umgestalteten, als aufgehobenen galizischen Leibgarde entschädige. [...]“<sup>36</sup>*

Nach einer ursprünglichen Überlegung des Kaisers sollten auch diese Plätze in der Arcierenleibgarde ausschließlich Söhnen aus verarmten Adelfamilien vorbehalten bleiben und diesen eine Versorgungs- und Aufstiegsmöglichkeit bieten. Dies ließ sich aber nicht immer mit den anderen für die Aufgabenerfüllung notwendigen Qualifikationsanforderungen (z. B. Körpergröße) vereinbaren und wurde daher als Ausschlusskriterium rasch wieder fallen gelassen. Insgesamt war der Gardedienst, sei es in der eigenen galizischen Leibgarde, sei es als Teil der Arcierenleibgarde, aber eine Institution, die ihrer Intention, den niederen galizischen Adel an das Kaiserhaus zu binden und ihm dafür gewisse Karrierechancen und wirtschaftliche Gratifikationen in Aussicht zu stellen, einigermassen gerecht wurde.

---

<sup>36</sup> KA Wien, HKR Hauptreihe, 1791, 21–90, AH. Reskript Leopolds an das galizische Landesgubernium, Wien, 18.2.1791.

*Konfliktfelder, Handlungsspielräume und Karrieremuster*

Die Garden waren praktisch in alle zeremoniell regulierten Auftritte des Kaisers und seiner Familie integriert. Sie waren daher konsequenter Weise dem Obersthofmeister unterstellt. Die Einfügung ins Zeremoniell bedeutete allerdings auch eine Fixierung der Rangposition. Die galizische Garde wurde hinter die ungarische und die neue adelige Arcièren-Leibgarde auf einen dritten Platz positioniert. Mit der Umstrukturierung der Garden 1790 und der Eingliederung der Galizier in die Erste Arcièren Leibgarde bzw. in die daraus neu geschaffene Königlich Böhmisches und erzherzoglich Österreichische Arcièren Leibgarde wurde der Vorrang der Ungarischen Garde erneut bestätigt und reglementiert, dass *„erstbemelte Königl. Arcieren Leibgarde ebenfalls von nun an in allen Dienstvorfallenheiten der königl. Hungar. Adel. Leibgarde die rechte Hand zu lassen, und derselben nachzugehen haben werde“*.<sup>37</sup> Die Integration in das höfische Zeremoniell war also immer die Eingliederung in ein Rangsystem, das im Fall der Leibgarden auch eine gewisse Hierarchie der Landesteile installierte. Der Preis der Repräsentation war für den Adel Galiziens also die zeremonielle Zurücksetzung hinter andere, wichtigere Landesteile.

Während diese Einordnung nach Lage der Akten von den Ständen in Galizien nie hinterfragt wurde, gab es auf der Ebene des Personals hin und wieder Auseinandersetzungen, sowohl zwischen den Galiziern und den Garden der anderen Nationen, als auch innerhalb der Garden selbst. Die Galizier mussten zunächst die Kaserne mit den Ungarn teilen, was bei diesen keine große Begeisterung hervorrief. Intern mussten ebenfalls Rangpositionen festgelegt werden. Das ging bis in die Gestaltung der schriftlichen Formulare für die Musterlisten, wo eine längere Debatte um die rangmäßige Positionierung des Corps-Paters, des Auditors etc. geführt wurde. Solche Fragen waren auf der

<sup>37</sup>

KA Wien, Garden, Arcieren Leibgarde, Fasz. 4, Nr. 17: 1790–1799, 18.3.1790.



Grundlage anderer Präzedenzfälle und Beispiele verhandelbar und wurden vom Obersthofmeister geregelt.<sup>38</sup>

Besondere Handlungsspielräume schienen sich dem galizischen Adel bei der Frage der Beiträge und damit verbunden bei der Rekrutierung zu eröffnen. Als unter Kaiser Franz II. im Jahr 1804 der Anteil der Galizier in der Adelligen Arcièrenleibgarde von 30 auf 40 Mann erhöht wurde und die adeligen Gutsbesitzer in Galizien dazu einen erheblichen Beitrag leisten sollten, beschwerten sich offensichtlich manche nachträglich über die Auflösung der alten galizischen Leibgarde und verbanden ihre Bereitschaft, einen Beitrag zu leisten, mit dem Wunsch, „*daß eine eigene galizische Garde - so wie sie im Anfang ihrer Errichtung bestanden hat, wieder eingeführt würde*“.<sup>39</sup> Die Stadt Krakau lehnt das ‚großzügige‘ Angebot des Hofes, „*einen freywilligen Beitrag von jährl. 300 fr. zu dem Fond der Arzieren Leibgarde leisten zu dürfen*“ ab, „*da der Weg zu dieser Garde blos dem Adel nicht auch den Söhnen des Bürgerstandes offen steht, und die Stadt Krakau ihre Einkünfte dermalen noch zur Einführung mancher gemeinnütziger Anstalten zum Besten der Stadt benöthiget*“.<sup>40</sup> Die Begründung ist interessant und zeugt vom bürgerlichen Selbstbewusstsein der Stadt und einem gewissen Desinteresse an den überkommenen Formen höfischer Repräsentation bei den Krakauer Stadtvätern.

Bei den für die Leibgarde ausgewählten jungen Offizieren erlosch die Neigung zu diesem Ehrendienst oft rasch. Manche versuchten sich dem Dienst und dem Unterricht durch häufige und längerfristige Urlaubsgesuche zu entziehen. Der Kaiser sah sich daher 1804 genötigt, aufgrund „*der sehr häufig vorkommenden Urlaubsgesuche, womit die Garden galizischer Abtheilung unter verschiedenen Vorwänden, ja sogar*

---

<sup>38</sup> Vgl. z. B. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien, Obersthofmeisteramt (OMeA), Kart. 16: Akten 1787, Nr. 1064 u. 1084, Eingabe Sierakowskis zur Gestaltung der Musterlisten.

<sup>39</sup> KA Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 1, pg. 600, galiz. Gouverneur Urmenyi an Hofkanzler Ugarte, Lemberg, 24.8.1804.

<sup>40</sup> KA Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 1, pg. 635, galiz. Gouverneur Urmenyi an Hofkanzler Ugarte, Lemberg, 29.11.1804.

*durch kreisämtliche Zeugnisse die Nothwendigkeit ihrer Gegenwart in ihrem Vaterlande beweisen, und dem fünfjährigen Unterrichte sich auf längere Zeit entziehen*“ ein allgemeines Urlaubsverbot für die fünfjährige Gardezeit zu erlassen – um im gleichen Reskript doch Ausnahmen einzuräumen.<sup>41</sup> Neben häufigen Urlaubsgesuchen äußerte sich das Unbehagen etlicher Gardisten in Fehlverhalten, vor allem Trinken, und geringem Eifer bei den vorgeschriebenen Studien. Das führte regelmäßig zu Konflikten, die häufiger in der Entlassung von Gardisten endete. So wurde z. B. 1804 der *„bey der Arzierenleibgarde galizischer Abtheilung bisher gestandenen Garde und Unterlieutenant Anton v. Dombrowsky wegen seines Hanges zum Trunke, des Umganges mit lüderlichen Weibspersonen und wegen strafbaren Schuldenmachens nach der bestehenden Vorschrift von der Garde simpliciter entlassen.*“<sup>42</sup> Er war keineswegs der einzige, dem dieses Schicksal widerfuhr. Am häufigsten wurde zu diesem Mittel der Relegation im Falle von akademischem Versagen gegriffen.

Die Konflikte um die akademische Ausbildung, die bei den jungen Gardeoffizieren offensichtlich nicht sehr beliebt war, lenkte seit der Jahrhundertwende allerdings auch immer wieder die Aufmerksamkeit der galizischen Verwaltung und des Hofes auf die Missstände. Schon 1794 brachte die Inspektion des Unterrichts und der Examina zu Tage, dass die Resultate unbefriedigend sein mussten, u. a. weil

*„der mit unnatürlicher Verbindung der Gegenstände angelegte Wissenschaftsplan bei den Jünglingen gewaltsam durchgesetzt, auf Gesetzkunde und Kreisamtspraxis, durch unausgesetztes Diktiren unzähliger, manchmal zweckloser Fragen, und Antworten über Materien ohne Ordnung ohne Zusammenhang, ohne System, und ohne mündliche Erklärung die meiste Zeit verwendet, und die Gardien durch Auswendiglernen dieser bogenreichen Schriften von Erlernung der Philosophie und Mathematik*

---

<sup>41</sup> KA Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 2, ad N. 9 ex Februar 1804, Obersthofmeister Starhemberg an die vereinigte Hofkanzlei, Wien, 27.1.1804.

<sup>42</sup> KA Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 3, 39 ex Februar 1804, Vortrag zur Sitzung vom 7.2.1804.

## *Die galizischen adeligen Leibgarden am Wiener Hof*

*verhindert würden. Ein Beispiel davon sind beiliegende Fragen, welche Graf Logotheti bei der Probeprüfung // den 28ten Januarii beantworten mußte; bei diesen fällt besonders das zweite Hauptstück von den Rechten der Oesterreichischen Unterthanen, und das dritte von den Zeremonien bei der Oesterreichischen Erbhuldigung auf, und beweiset, mit welchen gedankenlosem und unnützen Dingen man die Garden bisher geplagt habe.*<sup>43</sup>

Ein Problem stellten aber nicht nur der schlechte Unterricht, sondern auch die mangelnden Sprach- und vor allem Deutschkenntnisse der jungen Offiziere dar, weshalb diese Frage immer wieder aufgegriffen und regelmäßig versucht wurde, höhere Sprachanforderungen durchzusetzen. Dies geriet aber immer wieder in Konflikt mit anderen Zielen des Dienstes bei der Garde, besonders mit der gleichmäßigen Rekrutierung Adelliger aus bedürftigen Familien aus allen Bezirken Galiziens, denen nicht nur der weitere Militärdienst, sondern vor allem auch eine Laufbahn in der Regionalverwaltung offen stehen sollte.

Auch um diese Frage der weiteren beruflichen Karrieren im Anschluss an den Gardedienst kam es regelmäßig zu Auseinandersetzungen zwischen dem Wiener Hof, den galizischen Ständen und den Regionalbehörden in Galizien. Vielfach erfüllten sich die Erwartungen der Gardisten nach einem lückenlosen Übergang vom Gardedienst in den zivilen Verwaltungsdienst nicht, obwohl ihnen diese Option zumindest seit der Eingliederung der Galizier in die Erste Adelige Arcièrenleibgarde im Einstellungspatent zugesichert worden war. Dadurch kamen etliche nach ihrer Dienstzeit in Bedrängnis. 1797 beklagte der Obersthofmeister von Starhemberg:

---

<sup>43</sup> KA Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 2, ad Nr. 98 ex Martio 1794, Vortrag „Wegen Verbesserung des Lehrsystems bei der adelichen Leibwache, gallizischer Abtheilung“, Saurau, Sierakowski (Generalfeldwachtmeister), Rottermund (Obrißwachtmeister), Wien, 26.2.1794.

*„Schon in dem Gardediplom ist den Garden nach ihrem Austritte die Anstellung zugesichert. Eben aus dieser Ursache hat man schon vor einem vollen Jahr von Sr. Majst. die höchste Resoluzion bewirket, für solche Dienstplätze offen zu behalten: es haben daher die Garden unstreitig ein gegündetes Recht vom Tage ihres Austritts, [entweder] eine Anstellung, oder bis dahin einen angemessenen Unterhalt zu verlangen, und man ist theils zur Aufrechthaltung des Gardeinstituts, theils durch Menschlichkeit aufgefordert, Sr. Majestät das traurige Schicksal dieser jungen Leute mehrmal vorzustellen, und wirklich auf eine Geldunterstützung bis zu ihrer Versorgung anzutragen.“<sup>44</sup>*

Dieses „*traurige Schicksal*“ bezog sich auf eine Klage, dass man vier Wochen nach Entlassung aus der Garde noch keine Anstellung angeboten bekommen habe. Was immer die Ursachen für solche Verzögerungen im einzelnen gewesen sein mögen, die Bestimmungen und Reaktionen des Obersthofmeisters stehen doch dafür, dass die Aufnahme in den Gardedienst und die folgenden Karrieren ein wichtiges Feld waren, auf dem Aushandlungsprozesse zwischen unterschiedlichen Institutionen und Interessensgruppen stattfanden und der Wiener Hof eingebunden war in einen regelmäßigen Austausch zwischen galizischen Ständen, regionalen Verwaltungen und Militär um Einfluss, Chancen und den Erhalt von Machtpositionen.

Fragt man allerdings abschließend nach dem weiteren Kontext dieser Inklusionspolitik, so wird man das relativ positive Ergebnis des Gardedienstes für die Inklusion des galizischen Adels und des neuen Herrschaftsgebietes in die Gesamtmonarchie in einen etwas kritischeren Gesamtzusammenhang stellen müssen. Eine wichtige Frage ist, wie durchlässig das System war und bis in welche Ränge man letztlich aufsteigen konnte. Müller geht vor allem für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts von einer deutlich besseren Position des polnischen Adels in Galizien im Vergleich zu dem in den anderen Teilungsge-

---

<sup>44</sup> KA Wien, Galizische Adelige Leibgarde, Ktn. 2, Protokoll zur Sitzung vom 6.1.1797, Zahl 221/13.

bieten aus. Es habe für den galizischen Adel nie ernsthaft in Frage gestanden, „*dass er Herr im Haus war und blieb*“.<sup>45</sup>

Die Übernahme von gehobenen Verwaltungspositionen in der Regionalverwaltung war eines der Ziele der akademischen Schulung der Leibgarden. Etliche scheinen in diesem Bereich trotz aller Ausbildungsmängel auch gut reüssiert zu haben. Interessant ist, dass bei den galizischen Adeligen der parallelen Einrichtung, der Kadettenanstalt in der Wiener Neustadt, die Karriereverläufe sehr moderat waren. Nur wenige schafften es in höhere Offiziers- oder Verwaltungsränge.<sup>46</sup> Ähnlich stand es allerdings ganz allgemein für Galizier mit den obersten Hofämtern. Blickt man auf die Verwaltungsspitzen am Wiener Hof, so wird rasch deutlich, dass der symbolischen Integration der Galizier am Hof durch die Garde keine vergleichbaren Integrationsleistungen im Bereich der allgemeinen Hofämter und vor allem auch nicht in den Wiener Schaltstellen der zivilen Administration Galiziens gegenüberstanden.

Wertet man die Hofschemasmen für das ausgehende 18. und beginnende 19. Jahrhundert aus,<sup>47</sup> so zeigt sich, dass nicht nur in den übergeordneten politischen Gremien, sondern auch in den für Galizien zuständigen Institutionen der galizische Adel noch im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts kaum repräsentiert war. Im Jahr 1807 gehörte der Gruppe der 14 Staats- und Konferenz-Minister des „K.K.

---

<sup>45</sup> Michael G. Müller, „*Landbürger*“. Elitenkonzepte des polnischen Adels im 19. Jahrhundert, in: Eckart Conze, Monika Wienford (Hrsg.), *Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert*. Köln 2004, 87–106, hier S. 95.

<sup>46</sup> Schmitt, *Wie „Sand am Meer“* (wie Anm. 6), S. 355–357.

<sup>47</sup> Kaiserlich-Königlicher Hof- und Ehrenkalender (Hof- und Ehrenkalender) auf das Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Seligmachers Jesu Christi ... Zum Gebrauche des Kaiserlich-Königlichen Hofes, Wien : Ghelensche Erben 1803 ff. Zu den Wiener Hofkalendern allgemein Irene Kubiska, *Der kaiserliche Hof- und Ehrenkalender zu Wien als Quelle für die Hofforschung. Eine Analyse des Hofpersonals in der Epoche Kaiser Karls VI. (1711–1740)*. Diplomarb. Universität Wien, 2009. Volker Bauer, *Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts*. Band II: Heutiges Bayern und Österreich, Frankfurt/M. 1999.

*Staats- und Konferenz-Raths für die inländischen Geschäfte*“ nur der aus Galizien stammende Ignaz Graf v. Chorinsky an. Auf der darunter liegenden Ebene des sogenannten „*Concept-Personals*“ dieser Institution, die weit über 20 Personen überwiegend im Rang von „*Regierungs- und Gubernial-Secretaire*“ umfasste, fand sich 1807 mit Michael v. Gerliczy ebenfalls nur ein einziger Vertreter Galiziens. Noch krasser ist das Ergebnis für die „*K.K. vereingte böhmisch-österreichische und galizische Hofkanzlei*“. Ihr Personal umfasste 1807 58 Mitarbeiter. Neben dem Vizekanzler Graf v. Woyna konnte nur noch einer der 22 Hofkopisten als aus Galizien stammend identifiziert werden. Ähnliche und in der Regel noch deutlichere Ergebnisse ergeben sich eigentlich auf allen anderen Ebenen der politischen Administration am Hof. Selbst dem sogenannten Vereinigten Landesgubernium in den Erbkönigreichen Galizien und Lodomerien in Lemberg gehörte in diesem Jahr kein einziger Vertreter des galizischen Adels an. Dieser trat letztlich erst auf der Ebene der Kreisämter politisch in Erscheinung. Kreishauptleute waren zum Teil, die Beamten der niederen Justizverwaltung in der Regel galizischer Herkunft.<sup>48</sup> Viele von ihnen waren durch die Schule der Garde oder andere militärische Bildungseinrichtungen am Wiener Hof gelaufen und dort speziell für diese Aufgaben der Regionalverwaltung geschult worden.

### *Zusammenfassung*

Die Durchlässigkeit der politischen Führungsebene in Wien war für den galizischen Adel somit für ein halbes Jahrhundert oder länger außerordentlich gering. Die Garden stellten in gewisser Weise eine Ausnahme und eine Maßnahme vor allem auf der symbolischen Ebene dar. Hier waren die galizischen Adelige und über sie das neue Herrschaftsgebiet erkennbar vertreten. Sie spielten im Hofzeremoniell des Kaisers eine den Ungarn und den deutschen Erbländern zwar rangmäßig nachgeordnete, im Rahmen dieser Hierarchie aber gleichberechtigte Rolle. Die Aufstiegsmöglichkeiten aus den Garden

---

<sup>48</sup> Vgl. dazu v.a. Bömelburg, Inklusion (wie Anm. 4), S. 186–190.

heraus waren für die jungen galizischen Adelige nicht ganz schlecht. Zumindest eine gewisse ökonomische Absicherung brachte ihnen der Gardedienst in der Regel ein. Analysiert man die Inklusionsangebote für den galizischen Adel jedoch im Kontext der allgemeinen Durchlässigkeit des kaiserlichen Herrschaftsapparates und der realen Karrierechancen für den galizischen Adel, dann wird rasch deutlich, dass diese insgesamt sehr beschränkt waren. In wirkliche Spitzenpositionen rückten nur ganz wenige Adelige aus den polnischen Teilungsgebieten vor und in der Regel nur Angehörige von Magnatenfamilien.<sup>49</sup> Einige speziell für Galizien geschaffene militärische Einheiten, wie die Ulanen, hatten sich für den Kleinstadel sogar als sehr ambivalentes Angebot erwiesen, denn manche jungen Männer aus dem verarmten Adel wurden dort schlichtweg in die Mannschaftsränge eingruppiert und damit deklassiert.<sup>50</sup> Die Leibgarde war demgegenüber sicher eine bevorzugte Einheit, deren Angehörige sich über den symbolische hervorgehobenen Hofdienst, aber auch die nicht unerheblichen Anforderungen an eine akademische und adelig-höfische Ausbildung besondere Ansprüche auf einen Platz zumindest in einer mittleren Ebene des Machtapparates des neuen Staates erwarben. Eine systematische Inklusionspolitik wurde mit ihrer Einrichtung aber nicht eingeleitet. Die Eingliederung der galizischen Garde in die Arcièrenleibgarde im Jahr 1790 war aus dieser Perspektive vielleicht doch ein weitergehendes Symbol der Schwierigkeiten des Wiener Hofes mit einer gleichberechtigten Anerkennung des galizischen Adels und seiner Ansprüche auf Teilhabe an der Macht.

---

<sup>49</sup> Schmitt, *Der polnische Adel* (wie Anm. 31), S. 369.

<sup>50</sup> Ebd., S. 370–374.